

Geschäftsbedingungen Mobilitätskarte

Allgemeine Bedingungen für die Mobilitätskarte der Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg

Die Stadtwerke Judenburg AG (im Folgenden kurz StwJu genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff ‚Kunde‘ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Geltung/Vertragsgegenstand

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der StwJu und natürlichen und juristischen Personen (kurz ‚Kunde‘) für sämtliche gegenständliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Benutzung der Mobilitätskarte in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz ‚unternehmerische Kunden‘), gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Es gilt bei unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Stadtwerke Judenburg AG.

1.2. Die StwJu kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.

1.3. Vertragsgegenstand ist der Erwerb der Mobilitätskarte und die damit eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der Ladeinfrastruktur der StwJu sowie auch die anderer, dh nicht von der StwJu betriebenen Ladestationen, zum Bezug elektrischer Energie an öffentlich oder nichtöffentlich zugänglichen Ladestationen für ein- und zweispurige Elektrofahrzeuge im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die StwJu bietet dem Kunden den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von E-Ladestellen an:

2.1. Der Vertrag kommt durch Annahme dieses Angebots in den Geschäftsräumen der StwJu zustande. Mit Vertragsabschluss händigt die StwJu dem Kunden die Mobilitätskarte aus, welche in ihrer Funktion zur Authentifizierung und Abrechnung an den jeweiligen Ladestationen dient.

2.2. Kommt der Vertrag über ein Fernkommunikationsmittel wie E-Mail oder Internetformular zustande oder außerhalb der dauernd benützten Geschäftsräumen der StwJu, gilt das Fernabsatzgesetz (FAGG) i.d.g.F.

Information über das Rücktrittsrecht von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gem. § 11 FAGG sowie über das Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG:

Der Kunde hat gemäß § 11 FAGG das Recht binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen, d.h. von diesem Vertrag zurückzutreten.

Die Widerrufs-/Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Damit der Kunde sein Widerrufs-/Rücktrittsrecht ausüben kann, muss er der StwJu (Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15, E-Mail: office@stadtwerke.co.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs-/Rücktrittsrechts vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist absendet. Eine bloße, unkommentierte Rücksendung/Rückgabe der Mobilitätskarte an die StwJu wird nicht als Widerruf akzeptiert.

Wenn der Kunde von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt bzw. diesen widerruft, sind die Dienstleistungen oder die Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist (z. B.

Ladevorgänge), vom Kunden lt. aktuellem Tarifblatt zu begleichen.

StwJu kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Leistungen der StwJu

Die StwJu erbringt die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an fremden Ladestationen und/oder Bereitstellung eigener Ladestationen und die Energiebereitstellung und -lieferung an den vom Angebot umfassten Ladestationen auf Basis und im Umfang des geschlossenen Vertrages. Die Leistung besteht maximal aus der Möglichkeit der Nutzungsbereitstellung der Ladestationen innerhalb des Intercharge Roaming Verbundes soweit mit den jeweiligen Ladestationbetreibern Roamingvereinbarungen bestehen. Die aktuellen Standorte der umfassten Ladestationen sind über die (kostenlose) MobilAPP •emobil-Ladestellen• der Energie Steiermark und Partner online abrufbar. Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, das gesamte Netzwerk an Ladestationen aus diesem Verbund zu nutzen, kann jedoch ausdrücklich nicht einen individuellen Rechtsanspruch - etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit einer bestimmten Ladestation - ableiten.

Die Leistungserfassung erfolgt auf kWh-Basis für den Bezug von Energie sowie zusätzlich auf Zeitbasis ab einer gewissen Verweildauer an der Ladestation – unabhängig davon ob der Ladevorgang bereits finalisiert ist oder nicht. Der Ladevorgang gilt erst ab Verlassen der Ladestation als beendet. Durch Verbinden des Elektrofahrzeuges mit dem jeweiligen Ladeanschluss an der Ladestation registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der Mobilitätskarte, für diesen Ladeanschluss, nach dem auch abgerechnet wird. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug benötigt, ist dies für die Abrechnung unerheblich.

Für die Leistungsfähigkeit der Partner-Ladepunkte kann seitens der StwJu keine Gewähr übernommen werden.

Der Kunde kann aus fehlerhaft angezeigten Informationen keine Ansprüche gegenüber StwJu geltend machen. Insbesondere garantiert die über die •emobil-Ladestellen• der Energie Steiermark und Partner angezeigte Ladeinfrastruktur keine vorbehaltlose Lademöglichkeit. Sollte die jeweilige Ladeinfrastruktur besetzt sein, gewartet werden oder defekt sein, so erwachsen dem Kunden daraus keine Ersatzansprüche.

4. Vertragsbeendigungen

4.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die Mobilitätskarte bleibt während der Vertragslaufzeit Eigentum der StwJu. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilitätskarte binnen zwei Wochen nach Vertragsende bzw. bei einem Widerruf/Rücktritt gem. § 11 FAGG oder § 3 KSchG an die StwJu zurückzugeben bzw. zurückzusenden, widrigenfalls ein Kartenbereitstellungsentgelt von einmalig € 30,00 (inkl. gesetzl. MwSt.) pro Karte zur Verrechnung gelangt.

4.2. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund:

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund durch die StwJu ist jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen;
- Wenn der Kunde selbst oder ein eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrags über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse wesentlich unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- Bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden;
- Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird;
- Wenn eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist.

Die StwJu ist bei Vorliegen einer der oben angeführten wichtigen Gründe berechtigt die Leistungserbringung teilweise oder gänzlich auszusetzen.

5. Mobilitätskarte

Um die ggst. Leistungen beziehen zu können, erhält der Kunde eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat, die eine Authentifizierung mittels RFID am Lesemodul der Ladestation ermöglicht. Je Vertrag/Fahrzeug ist die Ausstellung von nur einer Mobilitätskarte möglich. Die Mobilitätskarte ist grundsätzlich kostenlos. Es kann ein Betrag als Kartenkaution bei Antragstellung eingehoben werden, sofern schriftlich vereinbart. Dieser Betrag kann, sofern ein SEPA-Mandat erteilt wurde, auch von diesem abgebucht werden. Ein Diebstahl/Verlust der Mobilitätskarte ist der StwJu unverzüglich zu melden.

Wenn nach Vertragsende die Mobilitätskarte funktionstüchtig an die StwJu retourniert wird, ist die Kautions – sofern eingehoben – innerhalb von vier Wochen auf das bekannte Konto rückzuzahlen. Eine Wertsicherung der Kartenkaution erfolgt in keinem Fall.

6. Fahrzeugbindung

Die Mobilitätskarte ist fahrzeugbezogen und darf nur zum Laden des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges verwendet werden. Eine Identifikation des Fahrzeuges erfolgt über das Kennzeichen.

7. Preise

Preise und Kosten richten sich primär nach den schriftlichen Vereinbarungen und/oder den auf der Homepage der StwJu www.stadtwerke.co.at ausgewiesenen aktuellen Tarifen und sind, sofern diese Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes betreffen, Bruttobeträge inkl. MwSt.

Preisänderungen sind dem Kunden schriftlich (z. B. im Rahmen der Rechnungslegung) mitzuteilen und diesem ist ein Kündigungsrecht im gesetzlichen Rahmen einzuräumen.

Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird die StwJu die geänderten Preise ziffernmäßig angeben.

8. Änderung der AGB

Werden Kunden durch die Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen bereits am Tag nach der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, so wird die StwJu diese Änderungen den Bestandskunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitteilen.

Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei StwJu wirksam.

9. Zahlungsbedingungen

Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates durch den Kunden. Die vereinbarten Preise enthalten für Kunden, die Verbraucher i.S.d. KSchG sind, im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer. Die

Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital (E-Mail-Adresse notwendig) vertragsgemäß in monatlichem Rhythmus. Forderungen werden binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Verbraucher i.S.d. des KSchG 5% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die StwJu aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der StwJu sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Alternativ steht es dem Kunden frei, eine individuelle und nicht vom Vertrag erfasste Bezahlung über die Intercharge APP (durch Scan der QR-Codes direkt an den Ladestationen) und den dort verfügbaren Onlinezahlmodulen vorzunehmen. Eine Gegenverrechnung zu diesen Zahlungsmethoden erfolgt nicht. Hierbei kommt ein separates Rechtsgeschäft zustande, das nicht in Verbindung mit dem vorliegenden steht.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden folgende Spesen zur Verrechnung gebracht:

Zahlungserinnerung	5,00 €
Mahnung	10,00 €
Ersatzkarte bei Verlust der Mobilitätskarte	15,00 €

10. Gewährleistung

Die StwJu leistet für die ggst. Leistungserbringung Gewähr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Keine Gewähr wird ausdrücklich für die Verfügbarkeit einer Ladestation geleistet. Sollte die Mobilitätskarte mangelhaft sein, ist sie vom Kunden auf dessen Gefahr und Rechnung an die StwJu zu retournieren, der Mangel ist nachvollziehbar zu beschreiben und es wird innerhalb von maximal vier Wochen eine Ersatzkarte bereitgestellt.

11. Haftung/Schadenersatz

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die StwJu haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Die StwJu haftet - mit Ausnahme von Personenschäden - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die gegenständlichen Ladestellen können zum Zwecke der Schadens- und Gefährdungsminimierung und zur vorbeugenden Verbrechensprävention durch die StwJu oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise videoüberwacht werden. Dies ist gesondert und eindeutig an den jeweiligen Ladestellen optisch mittels Hinweis oder Piktogramm ausgewiesen.

12. Informationspflicht des Kunden

Für den Fall, dass sich die angegebenen Kunden- oder Fahrzeugdaten ändern, hat dies der Kunden unverzüglich der StwJu schriftlich per mail an office@stadtwerke.co.at oder per Post an Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15, mitzuteilen. Im Fall von missbräuchlicher Verwendung der Mobilitätskarte oder bei Uneinbringlichkeit einer Forderung (auch z.B. wegen Kontoänderung) behält sich die StwJu vor, die Mobilitätskarte ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

13. Sorgfaltspflicht des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Elektrotankstelle ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Punkte einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Elektrotankstelle so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet,

- für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Elektrotankstelle zu sorgen,
- ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden,
- das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Elektrotankstelle besteht,
- dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden.

Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.). Bei der Benutzung der Elektrotankstelle bzw. der Anlage, innerhalb der sich die Elektrotankstelle befindet (Parkplätze und dgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung - StVO) einzuhalten. Der Ladevorgang und das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Ladestation erfolgt auf alleinigem Risiko des Kunden.

Die Ladekarte ist sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt der StwJu zur Anwendung.

14. Anrechnung Energieeffizienz

Die durch Inanspruchnahme der Leistungen der StwJu allenfalls anfallenden Energieeffizienzsertifikate bzw. -maßnahmen werden der StwJu ohne gesonderte Zustimmungserklärung durch den Kunden unentgeltlich übertragen.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen - bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG - der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Judenburg örtlich und sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.